



Postulat Nr. 81 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 13. Juni 2013

Städtische nachhaltige Mobilität auch beim ruhenden Verkehr

Am 26. September 2010 haben die Stadtluzernerinnen und Stadtluzerner das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität angenommen. Artikel 6 dieses Reglements hält fest, dass der zur Verfügung stehende Parkraum bei der Erzeugung des motorisierten Individualverkehrs eine entscheidende Rolle spielt, und dass über die Zahl der Parkplätze und deren Bewirtschaftung auch die Verkehrserzeugung gesteuert werden kann.

Mit der Parkplatzbewirtschaftung kann aber nicht nur die Verkehrserzeugung gesteuert werden. Vielmehr kann sie auch zur Förderung von energieeffizienten, umwelt- und klimafreundlichen Fahrzeugen und damit zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität eingesetzt werden.

Diesen Lenkungseffekt macht sich z. B. der Kanton Tessin zunutze. In verschiedenen Zentren können effiziente Fahrzeuge gratis parkieren. Zu diesem Zweck können Halterinnen und Halter solcher Fahrzeuge kostenlos einen Aufkleber beziehen (vgl. www.infovel.ch). Folgende Fahrzeuge erhalten den Aufkleber: Alle Elektro- und Erdgasfahrzeuge (ohne Ausnahme), Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit fossilen Treibstoffen (Diesel mit Partikelfilter) betrieben sind, der Euro-5-Norm entsprechen und maximal 110g/km CO₂ ausstossen.

In der Stadt Luzern werden die Bestimmungen bezüglich abgabepflichtiger Parkfelder für leichte Motorwagen im Reglement über das zeitlich beschränkte Parkieren geregelt. Das Reglement unterscheidet zwischen zwei Zonen mit unterschiedlichen Tarifen. Gemäss Art. 3 wird Zone I wie folgt definiert:

- a. auf dem rechten Ufer: Geissmattbrücke, nördliches Reussufer bis SBB-Linie, Geissmattstrasse, Diebold-Schilling-Strasse, Brambergstrasse, Museggstrasse, Zürichstrasse, Löwenplatz, Weystrasse, Dreilindenstrasse, Adligenswilerstrasse, Zinggendorstrasse, Haldenstrasse, Schweizerhofquai, Schwanenplatz, Seebrücke;
- b. auf dem linken Ufer: Seebrücke, Bahnhofplatz, Inseliquai, Werftstrasse, Güterstrasse, Langensandbrücke, SBB-Linie bis Militärstrasse, südliches Reussufer.

Zone II wird durch die ausserhalb der Zone I gelegenen Parkfelder gebildet (Art. 4).

Um die Nachhaltigkeit des ruhenden Verkehrs auch in der Stadt Luzern zu fördern, könnten die Parkgebühren für die abgabepflichtigen Parkfelder mit Anreizen für effiziente Fahrzeuge ausgestaltet werden.

Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert, die Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Parkgebühren nach Effizienzkriterien zu prüfen. So wäre zum Beispiel denkbar, dass die Stadt Luzern die Einführung und die Abgabe einer Vignette für effiziente Fahrzeuge prüft. Die Parkgebühren könnten wie folgt ausgestaltet werden: Das Parkieren für Fahrzeuge mit Vignette ist bei speziell bezeichneten Parkplätzen in Zone I gleich günstig wie in Zone II. Für alle anderen Fahrzeuge würden die Parkgebühren in Zone I erhöht.

Laura Kopp
namens der GLP-Fraktion